

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Abzeichen, und Sitz
§ 2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit
§ 3 Mitgliedschaft
1. Arten
2. Erwerb
3. Beendigung
4. Geschäftsjahr, Beiträge
5. Pflichten und Rechte
§ 4 Organisatorische Gliederung
1. Organe
2. Hauptversammlung
3. Gesamtpräsidium
4. Geschäftsführendes Präsidium
5. Untergliederungen
§ 5 Verhältnis zu anderen Organisationen
§ 6 Beurkundung von Beschlüssen
§ 7 Rechnungslegung
§ 8 Satzungsänderung
§ 9 Auflösung des Verbandes
§ 10 Gerichtsstand

Muster des ARV-Verbandsabzeichens (Anhang 1)
ARV-Beitragsordnung (BO) (Anhang 2)

ARV-0100/1185

§ 1 Name, Abzeichen, und Sitz

- 1. Der Verband trägt den Namen Bundesverband der Allgemeinen Rettungsverbände Deutschlands e.V. abgekürzt: ARV Bundesverband
- 2. Das Abzeichen des Verbandes ist die aufrechtstehende ARV-Raute mit weißen, stilisierten Buchstaben "ARV" auf rotem (oder dunklem) Grund (Maßskizze s. Anhang 1).
- 3. Der juristischen Sitz des Verbandes ist Bonn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter Nr. 4487 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1. Aufgaben
1.1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss konfessioneller und parteipolitischer Fragen.
1.2. Der Verband vereinigt als Dachverband gemeinnützige Hilfsorganisationen der freien Wohlfahrtspflege und der Nothilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verband nimmt Ordnungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen wahr, indem er seine Mitgliedsorganisationen zur Kooperation und gegenseitigen Unterstützung im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung und im Geiste der Nächstenliebe zusammenführt und ihre gemeinsamen Interessen in jeder geeigneten Weise vertritt. Der Verband erfüllt darüber hinaus Beratungs- und Fortbildungsaufgaben und unterrichtet durch Öffentlichkeitsarbeit über seine Tätigkeit. Dadurch wirkt er allgemein für soziales, umweltbewusstes Verhalten sowie gegenseitige Hilfsbereitschaft und weckt das Verständnis für die Probleme von Hilfesuchenden und Helfern.
Der Verband bemüht sich um freie Mittel zur Finanzierung seiner Arbeit und zur Förderung der gemeinnützigen Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen.
1.3. Der Verband kann eigene Einrichtungen zur Schließung von Lücken im Bereich der Wohlfahrtspflege und der Nothilfe schaffen und selbst soziale Initiativen ergreifen, insbesondere in Gebieten, wo keine Mitgliedsorganisationen tätig sind.
2.2. Gemeinnützigkeit
2.1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, sofern sie nicht zur Erfüllung des Satzungszwecks notwendig sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2.3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2.4. Der Verband ist beim Finanzamt Bonn-Innenstadt unter der Kenn-Nr. 205/027/B/101 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Arten der Mitgliedschaft
1.1. Ordentliche Mitgliedschaft juristischer Personen
1.2. Ordentliche Mitgliedschaft natürlicher Personen
1.3. Jugendmitgliedschaft
1.4. Fördernde Mitgliedschaft
1.5. Ehrenmitgliedschaft
2. Erwerb der Mitgliedschaft
2.1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede Hilfsorganisation (Verein) bzw. jede Gesellschaft (z.B. gGmbH), mit gleicher Zielsetzung werden, welche als gemeinnützig oder mildtätigen Zwecken dienend anerkannt ist. Dem Antrag sind Unterlagen (z.B. Satzung und Verträge) beizufügen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die genannten Voraussetzungen erfüllt.
2.2. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann auch jede natürliche Person werden, die in einem Gebiet ihren Wohnsitz hat, in dem es keine ARV-Mitgliedsorganisationen gibt. Für die Aufnahme ist die Vorlage eines amtlichen

Führungszeugnisses erforderlich; das Mindestalter natürlicher Personen beträgt 18 Jahre.

- 2.3. Jugendmitglied kann jede natürliche Person im Alter von 10 bis 17 Jahren werden. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft gem. Ziff. 1.2. über, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
2.4. Fördermitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Verbandes durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will.
2.5. Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums aufgenommen, bzw. ernannt werden, wenn natürliche Personen die Ziele des Verbandes in außerordentlicher Weise unterstützt oder gefördert haben.
2.6. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
2.7. Über die Aufnahme von Mitgliedern gem. Abs. 2.1. entscheidet das Gesamtpräsidium nach Vorprüfung durch das Geschäftsführende Präsidium, in allen anderen Fällen das Geschäftsführende Präsidium oder ein von ihm Ermächtigter. Bei Eintragungen im Führungszeugnis oder bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss des Geschäftsführenden Präsidiums herbeizuführen.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
3.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
3.1.1. durch den Tod des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
3.1.2. durch den Austritt, wobei eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium erforderlich ist.
a) Ordentliche Mitglieder können ihren Austritt nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären.
b) Fördermitglieder können ihren Austritt jederzeit zum Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist erklären. Eine Rückerstattung bereits einbezahlter Beiträge erfolgt jedoch nicht.
3.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, ...
... wenn es mit fälligen Vereinsgebühren drei Monate nach erfolgter Mahnung und Androhung der Streichung noch immer im Zahlungsrückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
... wenn es als natürliche Person Mitglied bei einer anderen ARV-Organisation wird. Der Nachweis ist vom Mitglied zu führen.
3.1.4. durch den Ausschluss, der aus wichtigen Gründen erfolgen kann, insbesondere, ...
... wenn gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
... wenn den Zwecken des Verbandes zuwidergehandelt wird,
... wenn verbandsschädigendes oder ehrwürdiges Verhalten vorliegt,
... wenn Richtlinien oder Dienststörungen nicht beachtet werden,
... wenn das Mitglied die Voraussetzungen gem. Abs. 2.1. nicht mehr erfüllt.
3.2. Über einen Ausschluss entscheidet bei Mitgliedern gem. Abs 1.1. das Gesamtpräsidium, in allen anderen Fällen das Geschäftsführende Präsidium. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats möglich. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Bundesdelegiertenversammlung (bei Beschwerden gegen einen Beschluss des Gesamtpräsidiums), bzw. durch das Gesamtpräsidium (bei Beschwerden gegen einen Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums).
3.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verband ausgegebenen Ausweise, Urkunden, Dokumente und sonstiges für die Dauer der Mitgliedschaft überlassenes Verbandseigentum unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft dem Verband gegen Quittung zuzustellen.
3.4. Soweit kein älteres Recht entgegensteht (d.h. Namensgebung und Eintragung vor 1979), verliert eine ausscheidende Mitgliedsorganisation das Recht, den Namen "Allgemeiner Rettungsverband" oder "-verein" oder entsprechende Namensverbindungen sowie daraus abgeleitete Abkürzungen und Vereinselemente weiter zu führen und zu verwenden.
4. Geschäftsjahr und Beiträge
4.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4.2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtpräsidium mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit in der Beitragsordnung (BO), s. Anhang 2, festgelegt.
4.3. Die jeweils gültige Beitragsordnung beinhaltet auch eine Empfehlung für die Beitragsgestaltung in den Mitgliedsorganisationen.
5. Pflichten und Rechte
5.1. Jedes Mitglied ist an die in dieser Satzung und in ergänzenden Bestimmungen festgelegten Pflichten gebunden.
5.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom (Geschäftsführenden) Präsidium festgelegten, der Förderung des Verbandszwecks dienenden Anordnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erfüllen.
5.3. Pflichtverletzungen, z.B. der Treupflicht, können u.a. Schadenersatzansprüche des Verbandes nach sich ziehen.

- 5.4. Bei schuldhaftem Beitragsrückstand kann das Geschäftsführende Präsidium dem Mitglied das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bis zur Bezahlung des Beitrages entziehen und es vom Bezug der Verbandszeitschrift ausschließen. Dies gilt auch im Falle anderweitiger erheblicher offener Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.
5.5. Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Verbandes oder einer seiner Mitgliedsorganisationen ist, kann für Ämter innerhalb des Verbandes gewählt oder ernannt werden, sofern nicht im Einzelfall Satzungsbestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ist außerdem die fachliche und charakterliche Eignung.
5.6. Bei Vernachlässigung oder Niederlegung eines übernommenen Amtes zur Unzeit macht sich das Mitglied dem Verband gegenüber schadenersatzpflichtig.
5.7. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jederzeit schriftliche Anträge an das Geschäftsführende Präsidium zu richten.
5.8. Mitglieder des Verbandes gem. Abschn. 2.1. werden grundsätzlich in eigener Verantwortung tätig und tragen das Haftungsrisiko selbst.
5.9. Dem Geschäftsführenden Präsidium ist auf Wunsch Einblick in die Geschäfts- und Kassenführung einer Mitgliedsorganisation zu gewähren.

§ 4 Organisatorische Gliederung

- 1. Die Organe des Verbandes sind:
a) die Hauptversammlung (Bundesdelegiertenversammlung),
b) das Gesamtpräsidium,
c) das Geschäftsführende Präsidium.
2. Die Hauptversammlung (Bundesdelegiertenversammlung)
2.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie beschließt die Satzung und die Auflösung des Verbandes.
2.2. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums sowie den Delegierten. Die Mitgliedsorganisationen und dem ARV Bundesverband unmittelbar angeschlossene nichtselbständige Untergliederungen werden pro angefangene 30 Mitglieder durch einen Delegierten vertreten. Maßgeblich ist die nachweisliche Mitgliederzahl am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Der Mitgliederstand ist durch geeignete Auflistung nachzuweisen.
2.3. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Geschäftsführenden Präsidium einmal im Jahr schriftlich oder durch Anzeige in der Verbandszeitschrift unter Nennung der Berufungsgründe und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
2.4. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmübertragungen können nicht erteilt werden. Auch ohne Versammlung der Stimmberechtigten ist ein Beschluss gültig, wenn alle Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
2.5. Ist eine Hauptversammlung beschlussunfähig, so ist vom Geschäftsführenden Präsidium innerhalb von drei Monaten eine weitere Hauptversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
2.6. Das Geschäftsführenden Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Stimmberechtigten innerhalb von 10 Wochen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
2.7. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
a) Feststellung der Anwesenheit, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit,
b) Berichte des Geschäftsführenden Präsidiums über die Geschäfts- und Finanzbuchführung im abgelaufenen Geschäftsjahr,
c) Revisionsbericht,
d) Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums,
e) Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter,
f) Ausblick auf die zukünftige Entwicklung des Verbandes,
g) Verschiedenes
2.8. Der Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung ein von ihm oder dem Geschäftsführenden Präsidium zu bestimmendes anderes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums.
2.9. Anträge zur Hauptversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung im Besitz des Geschäftsführenden Präsidiums sein. Beschlüsse über solche Anträge können auch dann gefasst werden, wenn sie nicht in den Einberufungsgründen für die Hauptversammlung genannt sind. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können, auch wenn sie zur Abstimmung gelangen, nur als Empfehlung gelten.
2.10. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (gem. BGB) gefasst,
2.11. Die Hauptversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.
3. Das Gesamtpräsidium
3.1. Das Gesamtpräsidium besteht aus den (Vorstands-) Vorsitzenden oder Leitern der Geschäftsführung der Mitgliedsorganisationen. Jede Mitgliedsorganisation mit mehr als 100 ordentlichen Mitgliedern stellt pro weiteren angefangenen 100 Mitgliedern je ein weiteres Gesamtpräsidiumsmitglied. Maßgeblich ist die nachgewiesene Mitgliederzahl am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Jedes Gesamtpräsidiumsmitglied hat eine

- Stimme und kann sich durch einen Beauftragten der eigenen Organisation vertreten lassen. Stellvertretung ist zulässig, nicht jedoch Stimmenhäufung.
- 3.2. Das Gesamtpräsidium berät das Geschäftsführende Präsidium im Auftrag der Mitgliederversammlung und übt die Kontrolle über die laufende Geschäftsführung aus.
- 3.3. Die Bestimmungen der Abschnitte 4.6. bis einschließlich 4.9. gelten sinngemäß.
- 3.4. Bei dringenden Entscheidungen, für die normalerweise die Hauptversammlung zuständig wäre, kann das Gesamtpräsidium stellvertretend für diese handeln, wenn es die Belange des Verbandes für erforderlich erscheinen lassen.
4. Das Geschäftsführende Präsidium
- 4.1. Das Geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. (Verzeichnis siehe Anhang 3). Sie werden vom Gesamtpräsidium für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, unabhängig davon, ob sie Mitglieder des ARV Bundesverbandes oder einer seiner Mitgliedsorganisationen sind. Sie werden mit ihrer Wahl ordentliches Mitglied im ARV Bundesverband oder seiner Mitgliedsorganisationen (vgl. § 3, Abs. 2.2). Die Amtsübergabe muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Wahltag erfolgen.
- 4.2. Das Geschäftsführende Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums ist einzeln vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für die Anmeldung von Satzungsänderungen und Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500 € werden erst nach entsprechender Beschlussfassung durch das Geschäftsführende Präsidium für den Verband verbindlich.
- 4.3. Das Geschäftsführende Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Der Präsident legt in gegenseitigem Einvernehmen die Aufgabenverteilung innerhalb des Geschäftsführenden Präsidiums fest.
- 4.4. Das Geschäftsführende Präsidium ernennt die Mitarbeiter des ARV-Generalsekretariats. Diese können als Fachberater bei wichtigen Entscheidungen hinzugezogen werden.
- 4.5. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Präsidiums gehört insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung und der Sitzungen des Gesamtpräsidiums,
 - b) Ausführung der Hauptversammlungs- und Gesamtpräsidiumsbeschlüsse,
 - c) Steuerung der Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen,
 - d) Einsetzen von Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen,
 - e) Erlass und Überwachung von verbandsinternen Richtlinien und Regeln,
 - f) Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - g) Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - i) Verkehr mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen.
- 4.6. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums werden vom Präsidenten oder von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Tagesordnung kann bei Sitzungsbeginn festgelegt werden.
- 4.7. Auf Verlangen eines gewählten Mitglieds des Geschäftsführenden Präsidiums muss eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- 4.8. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Stimmberechtigten gültig, wenn alle Stimmberechtigten ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- 4.9. Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums sind für ARV-Mitglieder öffentlich. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums kann jedoch die Durchführung einer nichtöffentlichen Sitzung verlangen.
- 4.10. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Geschäftsführende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Gesamtpräsidiumssitzung ein Ersatzmitglied ernennen.
5. Untergliederungen
- 5.1. Besteht in einem Gebiet keine selbständige ARV-Mitgliedsorganisation, so kann das Geschäftsführende Präsidium nichtselbständige Untergliederungen ins Leben rufen: Ortsverbände auf Kommunal-, Kreisverbände auf Landkreisebene, Regionalverbände auf dem Gebiet von mindestens zwei und höchstens vier Landkreisen sowie Bezirksverbände auf Regierungsbezirksebene.
- 5.2. Diese Untergliederungen sind nicht rechtsfähig; sie besitzen kein eigenes Vermögen, sondern verwalten Mittel des Verbandes, auch dann, wenn diese örtlich zweckgebunden sind.
- 5.3. Die Untergliederungen werden von Beauftragten geleitet, die den Weisungen des Vorstandes unterliegen. Orts-, Kreis-, Regional- und Bezirksbeauftragte werden vom Geschäftsführenden Präsidium ernannt und berufen ihrerseits geeignete Mitarbeiter zur Erfüllung der örtlichen Aufgaben.
- 5.4. Die Untergliederungen können mit Zustimmung des Geschäftsführenden Präsidiums eigene Konten und Kassen unterhalten. Näheres kann durch eine Kassenordnung geregelt werden. Das Geschäftsführende Präsidium hat jederzeit das Recht und einmal jährlich die Pflicht, die Kassenführung der Untergliederungen zu überprüfen.
- 5.5. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium.
- 5.6. Die Untergliederungen haben über sämtliche Aktivitäten regelmäßig Bericht zu erstatten.
- 5.7. Die Untergliederungen führen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres Mitgliederversammlungen durch, zu denen jedes ordentliche Mitglied mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder mittels Anzeige in der Verbandszeitschrift zu laden ist.

- 5.8. Die Mitgliederversammlung einer Untergliederung wählt die Delegierten für die Hauptversammlung. Für je angefangene 30 ordentliche Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Das Geschäftsführende Präsidium kann Näheres durch eine Wahlordnung regeln.
- 5.9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmlieferungen können nicht erteilt werden.
- 5.10. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung,
 - b) Rechenschaftsbericht des Beauftragten,
 - c) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung,
 - d) Ausblick auf die Entwicklung der örtlichen Verbandsarbeit,
 - e) Verschiedenes.
- 5.11. Das Gesamtpräsidium kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums die Verselbständigung einer oder mehrerer Untergliederungen auf Bezirks- oder Landesebene in Form eines Zweigvereins mit eigener Rechtsfähigkeit zulassen, wenn die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Verband erlässt hierzu eine verbindliche Mustersatzung für Untergliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 5.12. Mit der Gründung einer selbständigen ARV-Organisation in Form eines Zweigvereins mit eigener Rechtsfähigkeit auf Bezirks- oder Landesebene erlischt in diesem Gebiet die ordentliche Mitgliedschaft betroffener natürlicher Personen im Bundesverband. Gleichzeitig werden sie Mitglied im neugegründeten Verband. Hierzu bedarf es keiner besonderen Erklärung. Die Betroffenen sind hierüber schriftlich zu informieren.
- Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Einspruch erheben. Durch den Einspruch wird nur die Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband wirksam, die Aufnahme in den neuen Verband gilt als nicht erfolgt.

§ 5 Verhältnis zu anderen Organisationen

1. Der Verband arbeitet mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung möglichst eng zusammen. Dies gilt auch für das Verhältnis zu Behörden und anderen Einrichtungen, soweit die Kooperation den Verbandszielen dient und die konfessionelle und politische Neutralität nicht in unverträglicher Weise beeinträchtigt wird.
2. Der Verband strebt die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, möglichst im DPWW, an.

§ 6 Beurkundung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums sowie des Gesamtpräsidiums sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über alle Haupt- und Mitgliederversammlungen soll ein Protokoll verfasst werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Versammlungsprotokoll soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl oder die Namen der Anwesenden,
 - d) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - e) die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) die gestellten Anträge,
 - h) die Art der Abstimmung(en),
 - i) das genaue Abstimmungsergebnis,
 - j) bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen,
 - k) die Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

§ 7 Rechnungslegung

1. Die jährliche Rechnungslegung und die Unterrichtung der Hauptversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenerordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Rechnungslegung des Verbandes wird von zwei von der Hauptversammlung zu bestimmenden Revisoren überprüft. Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen. Die Revisoren und, für den Fall der Verhinderung, ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Gesamtpräsidium oder Geschäftsführenden Präsidium angehören.

§ 8 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung soll zuvor mit dem Spitzenverband abgestimmt werden.
2. Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Hauptversammlung im Besitz des Geschäftsführenden Präsidiums sein.
3. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten einer Hauptversammlung sowie der Zustimmung des Geschäftsführenden Präsidiums.
5. Redaktionelle Satzungsänderungen, deren Notwendigkeit ausschließlich aus Forderungen des Registergerichts, des Finanzamtes oder des Spitzenverbandes resultiert, dürfen mittels einstimmigen Beschlusses des Geschäftsführenden Präsidiums herbeigeführt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und ggf. dem Spitzenverband anzuzeigen.

§ 9 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei drei Viertel aller Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen. Ist die Hauptversammlung wegen mangelnder Teilnahme beschlussunfähig, so ist eine weitere Hauptversammlung innerhalb von 10 Wochen einzuberufen, bei der über die Auflösung drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten entscheiden.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung anwesenden Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums. Die Hauptversammlung kann jedoch alternativ für die Abwicklung der Geschäfte einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestimmen.
3. Über die Vermögensverwendung entscheidet die Hauptversammlung. Bei Mitgliedschaft in einem Spitzenverband ist das Verbandsvermögen diesem zuzuwenden, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Arbeit von ARV-Organisationen, zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Verbandes ist sein Verwaltungssitz.

Altenahr, den 17. November 1985

Anhang 1

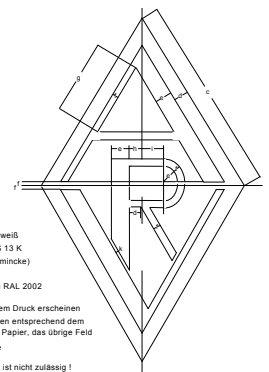
Muster des ARV-Verbandsabzeichens

Abmessungen des ARV-Bildzeichens

Größenverhältnisse für eine ARV-Raute der Höhe 100 cm oder 100 mm:

(a = Gesamthöhe von Spitze zu Spitze)
(b = Gesamtbreite)
(c = Seitenlänge als Kontrollmaß)

a = 100,0
b = 60,0
c = 58,3
d = 4,0
e = 5,5
f = 1,5
g = 22,0
h = 5,0
i = 6,0
k = 0,5



Farbgebung
Buchstaben: weiß
Feld: rot HKS 13 K
(HKS 13 Schmincke)

oder rot nach RAL 2002

Bei einfarbigem Druck erscheinen die Buchstaben entsprechend dem verwendeten Papier, das übrige Feld in Druckfarbe

Negativdruck ist nicht zulässig!

ARV-0100/0486

Anhang 2

ARV-Beitragsordnung (ARV-BO) Stand 19.01.2002

A. Jahresmitgliedsbeiträge im Bundesverband der Allgemeinen Rettungssportverbände Deutschland e.V. (Mindestbeitragsätze der Mitglieder)

1. **Ordentliche Mitgliedschaft (juristischer Personen):**
 - a) Grundbeitrag 250,00 €
 - b) Beitrag pro zusätzlicher Stimme im Gesamtpräsidium 75,00 €
 - c) Die Beiträge können bei Neumitgliedern (Starthilfe) auf Antrag gestundet werden
2. **Ordentliche Mitgliedschaft (natürlicher Personen):**
 - a) Einzelmitglieder 30,00 €
 - b) Weitere Familienmitglieder in Wohngemeinschaften 15,00 €
 - c) Härtefälle (Ermäßigung auf Antrag) 10,00 €
3. **Jugendmitgliedschaft (natürlicher Personen):**
(vollendetes 10. bis vollendetes 18. Lebensjahr) 7,50 €
4. **Fördernde Mitgliedschaft (Mindestförderbeitrag):**
 - a) natürliche Personen 25,00 €
 - b) juristische Personen 50,00 €
5. **Ehrenmitgliedschaft**
sofern nicht gleichzeitig Mitglied gem. Ziff. 2 - 4 kein Beitrag

Weitere Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) werden nicht erhoben. Fälligkeit ist stets jährlich im Voraus.

Verpflichtet sich ein Mitglied zu einem höheren als dem Mindestbeitragsatz, so gilt dieser Beitrag für die Dauer der Mitgliedschaft als verbindlich. Das Mitglied kann jedoch den erhöhten Beitragsatz mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen (Teilkündigung).

B. Beitragsrichtlinie für Mitgliedsorganisationen

Gemäß § 3 Abs. 4.3. der Satzung des ARV Bundesverbandes wird Mitgliedsorganisationen eine Beitragsgestaltung gemäß vorstehender Jahresmindestmitgliedsbeitragsätzen sowie der jährliche Einzug im Lastschriftverfahren empfohlen.

Die neue Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des ARV Gesamtpräsidiums vom 19.01.2002 rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die bisherige ARV-BO vom 19.02.2000 (ARV-0100/02-00)